

Bekanntmachungen des Bundesgesundheitsamtes

Gesundheitliche Beurteilung von Kunststoffen und anderen nichtmetallischen Werkstoffen im Rahmen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes für den Trinkwasserbereich

6. Mitteilung*

KTW-Empfehlung Teil 1.3.13 Gummi aus Natur- und Synthekautschuk

Stand vom 9. 12. 1986 – Änderung und Ergänzung

Die im Bundesgesundheitsblatt 28 (1985) 371 bekanntgegebene KTW-Empfehlung 1.3.13 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt.

1. Im Abschnitt 1.3.13.2.1 (Füllstoffe) wird das als Nr. 3 aufgeführte Titandioxid² gestrichen.
2. Im Abschnitt 1.3.13.2.2.2 (Vulkanisationsbeschleuniger) wird die für die Nr. 2 bis 5 geltende Mengenbeschränkung von insgesamt höchstens 1,2 % auf die folgenden Nr. 6 und 7 Diphenylthioharnstoff (Thiocarbanilid) und Tetramethylthiurammonosulfid ausgedehnt.
Hinter Dimethyldiphenylthiuramdisulfid wird als Nr. 11 Dipentamethylthiuramtetrasulfid eingefügt. Die Mengenbeschränkung von insgesamt höchstens 3 % gilt dann für die Nr. 8 bis 11.
Die Mengenbegrenzung für
Zink-2-mercaptobenzothiazol
2-Mercaptobenzothiazol
Dibenzothiazylsulfid
mit insgesamt höchstens 0,05 % gilt für die Anwendungsbereiche A–C.
Hinter Benzothiazyl-2-cyclohexylsulfenamid² wird als Nr. 19 Benzothiazyl-2-dicyclohexylsulfenamid² (insgesamt höchstens 3 %) eingefügt.
3. Im Abschnitt 1.3.13.2.2.5 (Vulkanisationsaktivatoren) wird der Hinweis für
Zinkoxid
Zinkcarbonat
Zinksulfid²
Zinksalze der Fettsäuren der Kettenlänge C₁₄–C₂₀
in 1.3.13.3.3.1 geändert.
4. Im Abschnitt 1.3.13.2.3 (Alterungsschutzmittel und Stabilisatoren) wird das als Nr. 2 aufgeführte 2- α -Methylcyclohexyl-2,4-dimethylphenol durch 2,2'-Methylen-bis[4-methyl-6-(α -methyl-cyclohexyl)-phenol] ersetzt.
Nr. 6 heißt richtig
4,4'-Thio-bis(3-methyl-6-tert.-butylphenol).
Nr. 7 heißt richtig
Phenol und/oder Methylphenol, umgesetzt mit Styrol und/oder α -Methylstyrol und/oder Olefinen der Kettenlänge C₃–C₁₂.
Nr. 17 heißt richtig
2,2,4-Trimethyl-6-ethoxy-1,2-dihydrochinolin².
Die Mengenbegrenzung für
Mikrokristalline Wachse und Hartparaffine, sofern diese den Bedingungen der Abschnitte A–C der Empfehlung XXV entsprechen,
von höchstens 3 % gilt für die Anwendungsbereiche A–C.

5. Im Abschnitt 1.3.13.2.4 (Weichmacher und Verarbeitungshilfen) werden Nr. 1 bis 3 wie folgt geändert:

Alkylsulfonsäureester der Phenole der Kettenlänge C ₁₀ –C ₂₀ , höchstens 10 % für die Anwendungsbereiche A–C Di-(2-ethylhexyl)adipat oder Di-(2-ethylhexyl)phthalat, höchstens 10 % für die Anwendungsbereiche A–C.	}	insgesamt höchstens 20 %
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	--------------------------------

Hinter Flüssiges Paraffin¹⁷ wird als Nr. 5 Paraffinisches Weißöl¹² eingefügt.

Bei Vaseline (DAB 8) fällt die Fußnote 2 weg.

6. Im Abschnitt 1.3.13.3 wird der erste Satz unter D 2. (übrige Dichtungen und Klebstoffe) berichtigt:
Alle in D 1. nicht genannten Rohrverbindungen mit elastischen Dichtelementen, wie Flanschdichtungen, Schraub-, Tyton- und Steckmuffen, Rollgummi und Gleitringdichtungen, Anbauarmaturen.
7. Im Abschnitt 1.3.13.3.2 erhält die Fußnote 24 folgenden Wortlaut:
Bis zur Veröffentlichung der Methoden werden die Ergebnisse von Untersuchungen nur für statistische Zwecke verwendet.
Die Fußnote 25 entfällt.
8. In der Fußnote 3 wird der Hinweis 1.3.13.3.3 geändert in 1.3.13.2.

* 5. Mittl.: Bundesgesundhbl. 28 (1985) 371.